

## § 5

### Verleihung der Verdienstmedaille

- (1) Die Stadt Friedberg verleiht bei außergewöhnlichen Verdiensten eine Verdienstmedaille. Sie würdigt den ausgeprägten Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit in der Stadt Friedberg.
- (2) Die Verdienstmedaille der Stadt hat die Form einer runden Münze aus legiertem Silber (835), Durchmesser 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „für Verdienste - Stadt Friedberg“; auf der Rückseite werden in eine Umrahmung der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) Die Verdienstmedaille wird in einer Sitzung des Stadtrates, zusammen mit einer versilberten Wappennadel und einer Urkunde überreicht.
- (4) Die Verdienstmedaille, Wappennadel und Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeit. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.  
(Die Zahl der mit der Verdienstmedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten soll 100 nicht übersteigen.)

## § 6

### Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- (1) Die Stadt Friedberg benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
- (2) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können nach Stadtratsbeschluss umbenannt werden, wenn die bauliche Entwicklung oder Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen, dies angebracht erscheinen lassen.

## § 7

### Vorschlagsrecht

- (1) Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen für die unter den §§ 2 bis 6 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Darüber hinaus können auch von allen in Friedberg tätigen demokratischen Parteien, Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen Vorschläge an den Stadtrat herangetragen werden.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung erhalten.
- (3) Der Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben.  
Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person grundsätzlich erst nach zwei Jahren wieder möglich.